



# AUSFERTIGUNG VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 245/14 HAL

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn S

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.202-05313-317-2015 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 24. Februar 2015 durch die Berichterstatterin beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

Das Verfahren ist nach Klagerücknahme gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Bei der am Tag vor der mündlichen Verhandlung eingegangenen Erklärung „Hiermit werden die Wiederaufnahmeklagen widerrufen“ handelt es sich nach wohlverstandener Auslegung um eine Klagerücknahme nach § 92 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Denn der Kläger

will an der als „Restitutionsklage“, die er bereits mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 zurückgenommen hat (ursprüngliches Aktenzeichen 2 A 213/14 HAL) und deren Klageantrag er mit dieser Klage weiterverfolgt (vgl. Schreiben vom 20. Dezember 2014, Bl. 88 der Gerichtsakte), nicht mehr festhalten. Die von dem Kläger begehrte „Fortführung“ ist prozessual nicht möglich. Eine „Rücknahme der Klagerücknahme“ ist unzulässig (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO, § 92, Rn. 3). Auch dann, wenn der Kläger seinen ursprünglichen (Klage-) Antrag weiterverfolgt – wie hier –, liegt ein sogenannter Rücknahmestreit vor (vgl. nur Rennert in: Eyermann, VwGO, § 92, Rn. 26). Das Verfahren beschränkt sich dann (gleichwohl) zunächst auf die die Frage der wirksamen Klagerücknahme (Rennert, in: Eyermann, VwGO, a.a.O.). Die Klagerücknahme als Prozessklärung muss nicht ausdrücklich als „Rücknahme“ bezeichnet werden (Eyermann, VwGO, § 92, Rn. 9). Der „Widerruf einer Klage“ ist unzulässig. Denn die Klageerhebung ist bedingungsfeindlich (Eyermann, VwGO, § 82, Rn. 11). Nach alledem ist die sinngemäß fortgeführte „Restitutionsklage“ nunmehr zurückgenommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO, wonach derjenige, der eine Klage zurücknimmt, die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 1 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO). Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007

S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Saugier

Ausgefertigt

Halle, den 27.02.2015

  
Schüßler, Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

